

Wahltarif „Fit durch die Ausbildung“

Teilnahmebedingungen

Stand: Januar 2019

Inhalt des Tarifs

„Fit durch die Ausbildung“ ist ein Wahltarif nach § 53 Abs. 1 SGB V. Auszubildende, die keine oder nur wenige Leistungen in Anspruch nehmen, können für den Zeitraum ihrer Ausbildung den Wahltarif wählen. Die Teilnehmer können einen Bonus von maximal 400,00 EUR erhalten. Für die Teilnahme an dem Tarif ist keine zusätzliche Prämie an die BKK zu entrichten.

Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Die Teilnahme am Wahltarif „Fit durch die Ausbildung“ ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle bei der BKK Herkules versicherten Auszubildenden (Berufsausbildung) für den Zeitraum der Ausbildung. Der Tarif gilt nur für Personen, die selbst ihre Beiträge tragen.

Beginn und Laufzeit

Die Teilnahme am Wahltarif „Fit für die Ausbildung“ erfolgt durch eine schriftliche Teilnahmeerklärung des Mitgliedes und der gleichzeitigen Anerkennung der Teilnahmebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Teilnahme beginnt frühestens mit Beginn der Ausbildung oder im Folgemonat nach Eingang der Teilnahmeerklärung, bzw. frühestens mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Das gilt auch, wenn die Wahl des Wahltarifs erst nach dem Ausbildungsbeginn erfolgt. Das Mitglied kann außerdem einen in der Zukunft liegenden Teilnahmebeginn zum Monatsersten wählen. Ein Widerruf ist schriftlich spätestens einen Tag vor Teilnahmebeginn zu erklären; entscheidend ist der Eingang des Widerrufs bei der BKK. Die Mitgliedschaft im Wahltarif endet automatisch mit dem Ende der Ausbildung. Abweichend davon kann die Laufzeit des Wahltarifes um den Zeitraum verlängert werden, um den die Ausbildung verlängert wird.

Eine vorherige Kündigung des Wahltarifes sowie der Mitgliedschaft bei der BKK Herkules ist nicht möglich.

Der Wahltarif endet automatisch, wenn die Beitragszahlung vollständig von Dritten übernommen wird.

Wird die Ausbildung vorzeitig abgebrochen und tritt danach eine Familienversicherung ein, endet der Wahltarif mit dem Ende der Ausbildung. Bereits von der BKK Herkules gezahlte Boni sind an die tatsächliche Dauer des Wahltarifs anzupassen und vom Auszubildenden zurückzuzahlen.

Bindungswirkung

Die Bindungsfrist an den Wahltarif beträgt drei Jahre (§ 53 Abs. 8 SGB V). Eine Verkürzung oder Verlängerung ist vom Ende der Ausbildung abhängig.

Sie beginnt an dem Ersten des Folgemonats, in dem die Wahl erfolgte, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK Herkules.

Die BKK Mitgliedschaft kann bei Teilnahme des Mitgliedes frühestens zum Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist von drei Jahren gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Abs. 2 SGB V). Bei Verlängerung der Teilnahme nach Ablauf der Mindestbindungsfrist kann die Mitgliedschaft zum Ablauf des Endes der Ausbildung gekündigt werden.

Bonusprämie

Versicherte Auszubildende können für den Zeitraum der Ausbildung den Wahltarif „Fit durch die Ausbildung“ wählen, wenn sie voraussichtlich keine oder nur wenige Leistungen in Anspruch nehmen.

Es wird ein Extra Bonus von 40,00 EUR nach dem Ende der Ausbildung gezahlt, wenn alle gesetzlich vorgesehenen Vorsorge- und prophylaktischen Maßnahmen während der Ausbildung durchgeführt wurden. Die Prüfung der Teilnahme an Vorsorge- und prophylaktischen Maßnahmen erfolgt anhand der ambulant ärztlichen Daten.

Sie erhalten in drei Ausbildungsjahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres einen Bonus von 120,00 EUR für das jeweilige Zeitjahr. Die Auszahlung ist an

die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung gebunden.

Leistungsanspruchnahme

Bei Leistungsanspruchnahme in diesen Jahren erfolgt kalenderjährlich eine Verrechnung mit dem Bonus bis zu maximal 120,00 EUR. Die Prüfung der Leistungsanspruchnahme erfolgt nach dem Ende der Ausbildung vor Zahlung des Extrabonus.

Folgende Leistungen werden nicht angerechnet:

- Arzt- und Zahnarztbesuche ohne Verordnungsfolgen mit Ausnahme von Verordnungen nach § 24 a Abs. 2 SGB V
- Prävention und Selbsthilfe (§ 20 und 20d SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe § 21 SGB V, Individualprophylaxe § 22 SGB V, Zahnprophylaxe § 55 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter und stationärer Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschafts-Richtlinien

Es kann somit ein Bonus von 400,00 EUR während der Ausbildung erworben werden.

Erfolgt die Wahl des Wahltarifes unterjährig, ist die Bonuszahlung auf die Anzahl der Kalendermonate begrenzt, für die der Wahltarif gilt. Der maximale Selbstbehalt entspricht dann der Höhe des Bonus.

Der Bonus darf in den drei Ausbildungsjahren 20 vom Hundert der jährlich vom Mitglied getragenen Beiträge zur Krankenversicherung nicht übersteigen.

Soweit Leistungen, mit Ausnahme der oben aufgezählten Leistungen, in Anspruch genommen wurden, erfolgt die Anrechnung dieser auf den Bonus in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Es erfolgt keine Anrechnung auf weitere bestehende Bonusprogramme.

Aufrechnung

Beitragsrückstände und andere Außenstände bei der BKK Herkules können mit dem auszahlenden Bonus zum Auszahlungszeitpunkt im Sinne des § 51 SGB I aufgerechnet werden.

Beendigung des Wahltarifs

Die BKK Herkules behält sich die vorzeitige Beendigung des Wahltarifs vor. Dies gilt auch für den Fall gesetzlicher Änderung, einer Weisung zur Einstellung des Wahltarifs durch die Aufsichtsbehörde der BKK sowie auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsrates der BKK Herkules. Die Beendigung des Wahltarifs wird gegenüber dem Mitglied schriftlich erklärt.

Änderung der Teilnahmebedingungen

Die BKK Herkules kann die Teilnahmebedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit einseitig ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen der in den Teilnahmebedingungen niedergelegten Bestimmungen werden dem Teilnehmer in geeigneter Form bekannt gegeben.

Hinweis zum Datenschutz

Zur Durchführung des Wahltarifs ist die BKK Herkules auf die Nutzung und Speicherung personenbezogener Daten angewiesen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (SGB X) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die für den Wahltarif notwendigen Daten der Teilnehmer werden bis auf Widerruf gespeichert.